

Satzung des Imkervereins Tönisvorst 1937 e.V.

(vorliegende Fassung vom 17.12.2021) mit Änderung zum §8 Punkt 7 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Imkerverein Tönisvorst 1937 e.V.". Er hat seinen Sitz in Tönisvorst. Er ist im Vereinsregister unter Nummer VR 3739 beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen und als ordentliches Mitglied dem Imkerverband Rheinland e.V. und in der Folge auch dem Deutschen Imkerbund e.V. angeschlossen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung der Blüten des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO).

Zweck des Vereins sind im Besonderen die in § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 7, 8,14, 23 AO genannten Zwecke:

- a) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- c) Förderung des Tierschutzes;
- d) Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung, Bienenzucht, Hygieneanforderungen, Qualitätshonigerzeugung und sachgemäße Honigverarbeitung durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau, (Erfahrungsaustausch).
2. Verbreitung und Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht und ihres ökologischen Wertes vor allem bei der Befruchtung und Bestäubung der lebenswichtigen Obstblüten und vieler landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der Wildpflanzen.
3. Beratung bei der Erkennung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide),
4. Verbesserung der Bienenweide.
5. Beratung und Förderung der Wanderung.
6. Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Imker bei der Wahl und Ausübung der verschiedenen Betriebsweisen.
7. Schutz und Verbesserung der Lebensbedingungen der Waldameisen, Hummeln und Wildbienen.
8. Förderung und Ausbildung von Nachwuchs.
9. Sensibilisierung der Bevölkerung für den Erhalt der Natur, Schutz und Aufrechterhaltung der Tier- und Insektenwelt.
10. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Natur- und Tierschutz.
11. den Betrieb, den Aufbau und die Unterhaltung von Bienenständen und Nistplätzen für Hautflügler auf Grundstücken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, d.h. er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie können gegen entsprechenden Nachweis mit Genehmigung des Vorstandes den Ersatz von Auslagen verlangen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied kann vom Bewerber schriftlich durch Aufnahmeantrag beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
3. Mitglieder, die sich der Imkerei besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung, diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - c) durch Ausschluss.
6. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Vorstand einzureichen, der daraufhin eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Wer zwölf Monate beitrags säumig ist, scheidet automatisch aus dem Verein aus, ohne dass hierin eine Stundung der Ansprüche des Vereins erblickt werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Veranstaltungen, Einrichtungen und Hilfsmittel des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. jährlich unaufgefordert zum 15.11. die gehaltenen Bienenvölker dem Kassierer per Brief oder E-Mail anzugeben.
2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu bezahlen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgesetzt. Dem Imkerverein Tönisvorst 1937 e.V ist auf Verlangen ein Sepa-Lastschriftmandat auszustellen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten mehr als 3 Monate im Rückstand, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. dem Imkerverein Tönisvorst 1937 e.V. zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
4. regelmäßig die Veranstaltungen zu besuchen.

5. bei Nichteinhaltung von (1) oder (3) gehen die entstehenden Nachteile zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Imkerverein Tönisvorst 1937 e.V.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 1. Die Wahl des Vorstands.
 2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
 3. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Änderung der Satzung,
 7. Auflösung des Vereins.
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail möglich, eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Nach einer Neuwahl des gesamten Vorstandes scheiden bereits nach einem Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer aus. Sie können sich erneut zur Wahl stellen.
2. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer, wobei der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.

3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Obleute können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Zu den Vorstandssitzungen können beratend Ehrenmitglieder sowie sachkundige Vereinsmitglieder eingeladen werden. Sie haben keine eigene Stimmberechtigung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes handeln stets verantwortlich und im Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Darüber hinaus ist er zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Planen, vorbereiten und durchführen von Maßnahmen, die dem satzungsgemäßen Zweck der Gemeinnützigkeit dienen.
2. Rechtzeitige Einberufung und Leiten von Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
3. Durchführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Erstellen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
5. Einziehen der Mitgliedsbeiträge
6. Entrichten der Beiträge an den Kreisimkerverband Krefeld-Viersen und den Imkerverband Rheinland.
7. Organisieren von Veranstaltungen, die die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer haben den Vorsitzenden in der Führung der laufenden Geschäfte weitgehend zu unterstützen. Der Verein besitzt neben dem Girokonto auch ein Sparkonto. Für beide Konten besitzen lediglich der Vorsitzende und der Kassierer Vollmachten. Verfügungen können durch eines der beiden Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Die sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11 Datenschutz

Der Vorstand hat eine Datenschutzerklärung erarbeitet. Sie ist in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Durch die Mitgliedschaft stimmt das Mitglied automatisch der Datenschutzverordnung des Imkerverein Tönisvorst 1937 e.V. zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

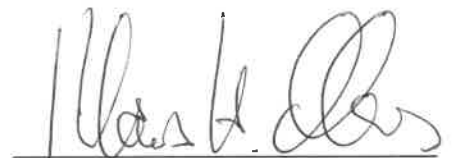
1. Die Auflösung des Imkerverein Tönisvorst 1937 e.V. kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen jedoch weniger als 50 % der Mitglieder ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. In dieser Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Imkerverband Rheinland e.V." in Mayen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Tönisvorst, den 11.02.2025


1. Vorsitzender des Imkervereins)


2. Vorsitzender des Imkervereins)


(Kassierer)

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024 beschlossen und erlangt Gültigkeit mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 18.07.2021 ihre Wirksamkeit.

*) Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer **alle** Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.